

**Eingegangene Stellungnahmen der Bürger
im Rahmen der öffentlichen Auslegung
vom 20.11.2019 bis einschließlich 10.01.2020 zum**

- **Entwurf (Stand November 2019)**

der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und
Erweiterung auf Teile des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im OT Thalheim

Lfd. Nr. 59

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Oberbürgermeister Armin Schenk
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen



Bitterfeld 09.01.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

werte Damen und Herren,

aus dem Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen konnte ich entnehmen, dass die Voraussetzungen für Industrieansiedlungen am Stadtrand in unmittelbarer Nähe zur BAB 9 geschaffen werden sollen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 103 ha.

Die Planung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) lehne ich ab und beantrage, das Verfahren vorläufig einzustellen, da die wesentlichen Planungsunterlagen unvollständig sind und damit ein Verfahrensfehler vorliegt sowie die Interessen der Bürger unserer Stadt nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Meine Einwendung sowie meinen Antrag begründe ich wie folgt:

1. Es sind z. B. die Unterlagen des Landesverwaltungsamtes nicht ausreichend und unvollständig. Lediglich das Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme vom Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung kann kaum als eine solche bewertet werden und wird vergleichsweise einer Stellungnahme für ein Vorhaben von dieser Dimension nicht gerecht. Die notwendige Stellungnahme des Referates 308 Planfeststellung / Koordinator liegt nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen nicht vollständig. Fehlende Stellungnahmen sind fernher beizubringen und den Unterlagen beizufügen. Der Zeitraum für die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2

Baugesetzbuch (BauGB) ist somit anzupassen, da es sich um ein Vorliegen eines wichtigen Grundes handelt. Laut geltendem Recht muss es allen Bürgern gewährleistet sein, die Planungsunterlagen vollständig und im Rahmen der Fristen einsehen zu können. Dies ist offenkundig nicht gegeben.

2. Die Durchsetzung eines wirksamen Artenschutzes auf dem Betriebsgelände des Plangebietes ist nicht zu erkennen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, die dem Tierschutz und der entsprechenden Gesetze (z.B. Artenschutzgesetz) entsprechen. Auf den erforderlichen Erhalt bestehender Habitats wird nicht konkret eingegangen. Eine den wissenschaftlichen Methoden entsprechende Erfassung kann nicht erkannt werden und ist somit mangelhaft. Diese ist nachzuholen und den Unterlagen entsprechend beizufügen.
3. Die Planungsunterlagen berücksichtigen mit keiner Silbe die Allgemeininteressen nach Erhalt von landwirtschaftlicher Produktionsfläche für den Nahrungsmittelanbau. Eine weitere Verknappung der Fläche um das Ausmaß des Plangebietes + das Ausmaß der Ausgleichsmaßnahmen, steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen des Planungsgebietes. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt führt dazu in seiner Stellungnahme richtiger Weise aus, dass durch diesen Planentwurf den hiesigen Landwirtschaftsbetrieben ein weiteres Mal ein Großteil ihrer Existenzgrundlage entzogen wird. Dazu sind keinerlei Abwägungen getroffen worden – im Gegenteil – ohne Angabe von Flächengrößen wurden in einer Anlage zur Bewertung und Bilanzierung des grünordnerischen Eingriffs weitere Ackerflächen für Ausgleichsmaßnahmen markiert. Eine zusammenfassende Zahl, die Auskunft darüber gibt, welche weiteren Flächen hier der Landwirtschaft entzogen werden soll, ist den Unterlagen an keiner Stelle zu entnehmen. Der Vorhabenträger sollte darauf achten, dass sich der Verlust von Ackerflächen in Grenzen hält, da diese zunehmend begrenzt sind.
4. Der Stadtrat als Herr über diesen B-Plan, sollte sich darüber im Klaren sein, dass ein solches Vorhaben eine Verkehrstechnische Katastrophe für die Anbindung von Köthen nach Bitterfeld über die B183 ist. Schon jetzt ist das Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten so hoch, dass jedem Verkehrsteilnehmer – auch Elektroautofahrern – klar sein muss, dass der zusätzliche Lieferverkehr sowie der Verkehr der Arbeitnehmer nicht mehr aufgenommen werden kann. Eine weitere Verstopfung des Knotenpunktes BAB9 führt unweigerlich zum Umsatzverlust der ansässigen Unternehmen am Autohof Aral und das kann nicht im Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen sein.
5. Aus Punkt 4 leitet sich unweigerlich ab, dass hier eine entsprechende Verkehrsanalyse vorzunehmen ist. Diese kann aus den Unterlagen nicht entnommen werden und daher entsteht der Eindruck, dass es der Stadt Bitterfeld-Wolfen egal ist,

was mit den Interessen der Pendler ist. Der Verweis des OB in der Einwohnerversammlung, wonach das Land zuständig sei, hilft dem im Stau stehenden Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen an der Stelle auch nicht weiter. Um die Interessen der Verkehrsteilnehmer zu wahren, wäre es daher das Mindeste, eine Analyse durchzuführen und aufzuzeigen, wie das Problem gelöst werden soll. Da dies nicht gemacht wurde, verweise ich abschließend nochmal nachdrücklich auf die Notwendigkeit meines Antrages.

Weitere Bemerkung als Einwendung ergänzend zum Antrag.

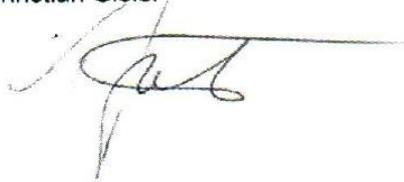
Zusammenfassend ist zu sagen, dass es zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte kommt. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser können selbst mit den angedachten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden.

Aus meiner Sicht erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfungen wurden nicht sach- und fachgerecht durchgeführt. Die Belange des Brandschutzes und der Immissionen wurden vernachlässigt bzw. schöngeredet. Der Problematik der Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Stoffen wurde überhaupt keine Bedeutung geschenkt und der gebietsübergreifende Nachbarschutz völlig ausgeklammert.

Meine getätigten Aussagen sollten bei der Abwägung im Stadtrat zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Gieler



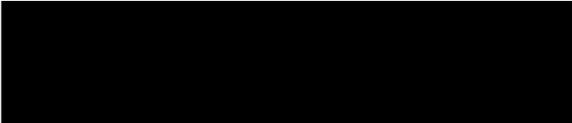
Empfang: 10. 01. 2020 i. A. D.
9:45 Uhr

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

EINGEGANGEN

10. Jan. 2020

154600
SP: v.f.

Tele 

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Einwendung

zum

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen

vom, Büro Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure, Juli 2019

zu 2.3 Wirkung des Vorhabens

„Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.“

Die Aussage ist eine Mutmaßung, die durch keinerlei Literaturrecherche oder Kartierungen unterlegt werden kann. Das in anthropogen beeinflussten Strukturen vorkommende Tierarten sich natürlich an die Umweltbedingungen anpassen, ist unbestritten, dass dies aber keine Tierarten wären, die entsprechend den Artenschutzbestimmungen zu berücksichtigen wären und diese dann auch generell störungsunempfindlich sind, ist durch umfassende Dokumentationen widerlegt. Bei Bauvorhaben muss von einer erneuten Anpassung betroffener Arten an die entsprechende Situation ausgegangen werden, die in ihrer Wirkung jederzeit das Anpassungsvermögen einer Art übersteigt. Entsprechende Kartierungen der angrenzenden Biotope sind hier erforderlich.

zu 5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Vögel (Aves)

Laut NABU wurden im Landkreis Anhalt-Bitterfeld bisher etwa 260 Vogelarten nachgewiesen. Ungefähr 100 Arten davon sind Durchzügler oder Wintergäste. Jährlich erscheint ein "Ornithologischer Jahresbericht" der Fachgruppe. Selbst der Atlas der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Kartierung des Südtails von 1990 bis 1995 (GNIELKA & ZAUMSEIL, Hrsg., 1997) scheint keiner Betrachtung zum möglichen Vorkommen wert. Auf derartige Erkenntnisse wird im Fachbeitrag in keiner Weise reflektiert. Pauschal werden Daten zu Vorkommen der

Vogelarten als nicht vorhanden eingestuft. Erfolgt Abfragen der Staatlichen Vogelschutzwarte in Steckby und des Ornithologenverbandes Sachsen-Anhalt?

Im vorliegenden Gutachten erfolgte im Rahmen einer Erfassung zum Feldhamster auf einer Teilfläche des Plangebietes eine Begehung, die weitgehend außerhalb der Brutzeit (08.07., 09.07. und 11.07.2019, ohne Angabe der Tageszeit, Wetter usw.), stattfand.

Diese Vorgehensweise, die nicht der üblichen Kartierung der Avifauna entspricht (vgl. SÜDBECK et al., 2005), kann keine Erkenntnisse im Sinne der Zielsetzung des Fachbeitrags:

„Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der *Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten* derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert“, erbringen. Eine methodengerechte Kartierung der Avifauna gebietet sich schon aufgrund der Größe der Untersuchungsfläche (111 ha!), der verschiedenen Randstrukturen der Untersuchungsfläche und auch der Umlandbiotopie. So stellen Ruderalflächen in Industriegebieten und Solarparks durchaus keine vogelartenfreien Areale dar.

Selbst bei den eher zufällig als Totfunden festgestellten Ex. der Feldlerche wurde kein Alter vermerkt, obwohl dies z. B. als Brutnachweis hätte dienen können. Es erfolgte offenbar auch keine Ursachenanalyse – die sich bei einem derartigen Fund angeboten hätte – da sich die nächste Windenergieanlage 400 m entfernt Luftlinie vom Fundort befindet, wäre Vogelschlag noch annehmbar, dann allerdings auf gegenüberliegender Fläche.

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

„Es kann davon ausgegangen werden, dass mitunter die Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls, mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen, als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.“

Es wurde nicht vermerkt, wie viele Bäume – welcher Art? – tatsächlich auf der gesamten Untersuchungsfläche vorkommen und damit als Fledermausquartiere untersucht wurden. Wenn die Nachbarflächen als Nahrungsrevier geeignet sind, kann dies auch auf die Untersuchungsfläche geschlossen werden. Eine exakte Kartierung als Artennachweis über Horchboxen oder mit Detektor wäre somit - über repräsentative Begehungen - erforderlich.

Die Aussage „Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig“ (Kap. 7) ist für einige Arten (Schall und Vibrationen) schlichtweg falsch. Das Bundesamt für Naturschutz hat dazu – aufgrund von entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen – eine Übersicht (auch im Hinblick auf Planungsvorhaben) erstellt. Dies gilt auch für methodische Erfassungen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Eine tatsächliche Begehung der umfangreichen Saum- und Randstrukturen (s. Kap. 7) zum Vorkommen der Zauneidechse, im immerhin 111 ha großen Gebiet - erfolgte nicht. Es wird auf die begangene Teilfläche (Getreidestoppel) fokussiert, die in der Tat für Zauneidechsen nicht geeignet ist. Entsprechend dem FFH-Bericht 2013 (BFN/BMUB, 2013) wäre ein Vorkommen lt. Verbreitungsatlas aber anzunehmen. Zudem wäre auch eine Überprüfung des angrenzenden Industriegeländes – aufgrund seiner Strukturen – notwendig, da lt. Empfehlung des BFN/BMUB (2013) eine 500 m breite angrenzende Fläche von Beeinträchtigungen

freizuhalten wäre. Auf die umfangreiche Liste der möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen gem. FFH-Bericht 2013 (BFN/BMUB, 2013) sei zudem verwiesen.

zu 6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Die Schlussfolgerungen in Kapitel 7 sind nicht nachvollziehbar. Für alle benannten Vogelarten (mit Ausnahme zweier Totfunde für die Feldlerche) erfolgten keinerlei methodisch relevante Freilandkartierungen. Die benannten Strukturen in dem 111 ha großen Plangebiet wurden weder in ihren einzelnen Strukturen noch für die vorhandenen Pflanzen erfasst und beschrieben. Die Aussagen beruhen auf Annahmen. Tatsächlich gab und gibt es z.B. Nachweise von Rebhühnern selbst in Großstädten (z.B. Berlin). Zudem war 2019 aufgrund des warmen Frühjahrs und Frühsommers ein sehr erfolgreiches Brutjahr für die noch vorhandenen Rebhühner. Die Art hat also auch Anpassungspotential.

Zum Vorkommen und zum Nachweis von Wachteln sind spezielle Abendbegehungen zum Erfassen rufender Vögel erforderlich usw.

Die Aufnahmen aus dem Untersuchungsgebiet insgesamt zeigen genügend Hecken und Randstrukturen, die Brutmöglichkeiten bieten.

Ähnlich wird auf Insektenvorkommen geschlossen. Ohne Erfassungen wird festgestellt, dass z.B. Vorkommen für Geradflügler, Spinnentiere, Krebs- und Weichtiere auszuschließen sind.

S. auch die in Kap. 5 getroffenen analogen Aussagen zu Schmetterlingsarten ohne Vorort-Kartierung.

Fazit

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt in keiner Weise den vorhandenen Kenntnisstand zum Vorkommen von Vögeln im Planungsgebiet und wird dann in der praktischen Anwendung ohne geeignete und ausreichend validierte Methode mit einer Feldhamsterkartierung verbunden. Folglich sind die getroffenen Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung geschützter Vogelarten Annahmen ohne praktischen Bezug. Es ist unvorstellbar, dass auf einer 111 ha großen Agrarfläche mit entsprechenden Rand- und Saumstrukturen während des gesamten Jahresverlaufes nur die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als möglicher Brutvogel (ohne Erfassung besetzter Reviere) vorkommen soll und damit tatsächlich relevant wird. Führt man die angewandte Methode der möglichen Annahmen im Fachbeitrag weiter, kann man die max. mögliche und in räumlicher Nähe liegende Siedlungsdichte der Feldlerche (Leipziger Lößebene) mit 20,7 Revieren/100 ha für das Planungsgebiet annehmen: Das Vorhaben wäre damit – aufgrund der Bedeutung des Vorkommens - abzulehnen. Diese Herangehensweise ist ebenso wenig valid, wie der gesamte „Fachbeitrag“.

Ich fordere somit eine den wissenschaftlichen Methoden entsprechende Erfassung der benannten und kritisch betrachteten Tiergruppen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Stadt für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Stadt.

Mit freundlichen Grüßen,
Anja Lattauschke

Thalheim, den 10.01.2020





EINGEGANGEN
10. Jan. 2020
152 J...
SP SP : b. f.

An:

Oberbürgermeister Armin Schenk
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Rödgen, 09.01.2020

Bauvorhaben Farasis Energy

Anlässlich der im Amtsblatt veröffentlichten 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“, Ortsteil Thalheim, mache ich die folgenden Einwendungen geltend.

Im Zuge der Baumaßnahmen zur Batterie-Fabrik im oben genannten Plangebiet, unweit der Ortschaft Rödgen, erwarten die Bürger in Rödgen ein höheres Verkehrsaufkommen und zu gleich eine massive Lärmbelastung für die Bürger. Dies stellt eine Minderung der Lebensqualität dar. Die Beeinträchtigung der Lebensqualität meines Wohn- und Lebensumfeldes im Wohngebiet während der jahrelangen Bauphase wird auch später durch den Schichtbetrieb nicht weniger, wenn die Kapazität der B183 nicht erhöht wird. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich. Eine noch höhere Verkehrsbelastung führt zur Einschränkung der Gesundheit sowie zur Wertminderung der Immobilien.

Daher fordere ich im Auftrag vieler Rödgener, als Sofortmaßnahme die Hauptstraße und Dorfstraße (K2055) so zu regulieren ist, dass der LKW-Verkehr gemäß der Straße nach Löberitz keine Möglichkeit mehr hat, durch den Ort zu fahren. Diese Maßnahme ist auch in Rücksichtnahme auf unsere Gewerbetreibenden zu sehen. Wir sind es leid immer wieder als Ausgleichstrecke hin halten zu müssen. Auch wenn die Zufahrt zum Plangebiet nicht über die K2055 erfolgen soll, so steigt das Verkehrsaufkommen entlang der B183 enorm an, was dazu führt, dass das Verkehrsaufkommen dauerhaft erhöht sein wird. Daher sind die Planungen entlang der B183 entsprechend anzupassen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Stadt für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Stadt.



Mit freundlichen Grüßen,

Marco Bremer, Mitglied im Ortschaftsrat Rödgen



EINGEGANGEN
10. Jan. 2020
151302
SP:V.F.

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Thalheim, den 10.01.2020

Einwendung

Hiermit erhebe ich gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fristgerecht die nachfolgend benannte Einwendung.

Auswirkungen auf den Verkehr

Bereits jetzt ist der Verkehr auf der B183 in Richtung Anschlussstelle Bitterfeld-Wolfen zu den Stoßzeiten überlastet. Viele Pendler aus den umliegenden Gemeinden nutzen regelmäßig die Ausweichroute über Thalheim und Rödgen, um dem hohen Verkehrsaufkommen zu entkommen. Mit Produktionsstart der Papierfabrik wird sich die Situation durch (geplante 140) Mitarbeiter sowie insbesondere durch den immensen Lieferverkehr weiter verschärfen. Kaum auszudenken, wie dann zusätzlich noch die Kapazitäten für die geplante Batteriefabrik sichergestellt werden sollen, ohne tagtäglich einen Verkehrskollaps am Knotenpunkt BAB 9 zu verursachen. Da sehr viele Thalheimer Bürger täglich zur Arbeit in die umliegenden Städte, wie Halle und Leipzig pendeln, werden diese mit unzumutbaren Verzögerungen auf dem Arbeits- bzw. Heimweg belastet, sofern keine Erweiterung der B183 vorgenommen wird. Zeit ist gerade in der heutigen Gesellschaft ein hohes Gut und insbesondere für berufstätige Eltern und Gewerbetreibende ein wichtiger Faktor.

Gerade die Nähe zur Autobahn stellt für junge Familien ein schlagendes Argument für einen Wohnsitz in Thalheim dar. Ohne einen zeitnahen Ausbau der B183 und entsprechende Ausweich-Straßen speziell für den Lieferverkehr der Batteriefabrik, wird dieses Argument zunichte gemacht. Es ist schlichtweg unzumutbar, dass die Bürger der umliegenden Gemeinden die Leidtragenden einer verkehrspolitischen Fehlplanung sein sollen. Die Überlastung der B183 wird weiterhin unweigerlich dazu führen, dass noch mehr Pendler die Ausweichroute über Thalheim und Rödgen nutzen, um zur Anschlussstelle A9 zu gelangen. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für diese Ortschaften dar. Aspekte, wie Sicherheit und Abnutzung der Straßen müssen in diesem Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt werden.

Ich fordere daher, dass bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan ein Ausbau der B183 als notwendige Bedingung festgeschrieben wird.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text meiner Einwendungen den Ratsgremien der Stadt für ihre Stellungnahme zuzuleiten. Darüber hinaus beantrage ich die Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme meiner Bedenken in die Stellungnahme der Stadt.

Mit freundlichen Grüßen,
Sandro Gruhne



EINGEGANGEN

10. Jan. 2020

Gosas
SB SP:UF

[REDACTED]

Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen,
Rathausplatz 1,
06766 Bitterfeld-Wolfen

Thalheim, den 09.01.2020

Gegen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) habe ich die folgenden Einwendungen:

1. Erweiterungen des Plangebietes ausschließen!

Da aus den Stellungnahmen und Planungsunterlagen nicht ersichtlich ist, welche Erwartungen der Investor für das Plangebiet oder Zulieferer bzgl. weiterer Flächen haben, sollte im entsprechenden Plangebiet festgesetzt werden, dass Erweiterungen des vorliegenden B-Planes nicht möglich sind. Es muss sichergestellt werden, dass die Grenzen des Planungsgebietes nicht verschoben werden!

Die Regelung ist u.a. auch deshalb so wichtig, da eine Zufahrt für Flächen nördlich der Straße zwischen Rödgen und Thalheim durch das jetzige Plangebiet nicht möglich ist. Zukünftige Zufahrten für Erweiterungsflächen nördlich der o.g. Straße über die Rödgener Straße bzw. über die Zschepkauer Straße würden zu einer erheblichen Verkehrsbelastung für Thalheim führen würden. Daher ist schon jetzt im B-Plan auszuschließen, dass eine Erweiterung des Plangebietes vorgenommen werden kann.

2. Brandschutz

Die Planungsunterlagen enthalten bisher keinen Hinweis darauf, inwieweit die Pflicht für den Investor zur vertraglichen Einbindung einer Werkfeuerwehr gegeben ist. Unabhängig davon stellt die aktuelle Risikoanalyse der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht auf dieses Vorhaben ab. Die sich in Arbeit befindliche Fortschreibung der Risikoanalyse, die dem Stadtrat 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, beinhaltet ebenso keinen Hinweis darauf, dass die neuen Risiken eines Betriebes der – laut Aussagen des Investors in einer Einwohnerversammlung – der Störfallverordnung unterliegt, einbezieht. Zumindest ist davon auszugehen, da die Fortschreibung der Risikoanalyse vor dem Bekanntwerden der Investition entsprechend der Planungsunterlagen an eine externe Firma vergeben wurde.

Hier wird erheblicher Nachholbedarf gesehen und die Erfordernis einer vorherigen Klärung, wie die neuen Risiken seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen – selbst unter Einbeziehung einer Werkfeuerwehr – zu bewältigen sind. In dem Zusammenhang stellt sich insbesondere für die Bürger und den Stadtrat die Frage der nicht zu kalkulierenden finanziellen Folgen, die durch Bebauung entsprechend des Entwurfs des B-Planes bzgl. der erforderlichen Ausrüstung entstehen, um dem neuen Risiko begegnen zu können.

Für den Fall, dass es beim Verladen von Rohstoffen bzw. von fertigen Batterien oder auf den Transportwegen B183, A9 sowie ggf. später auf der Bahnlinie, zu Beschädigungen und in Folge dessen zu Bränden kommt, hat die Stadt entsprechende Technik zur Bewältigung solcher Brände vorzuhalten. Diese Technik ist nicht vorhanden! Auch die örtliche Werkfeuerwehr verfügt nicht über diese Technik. Weder sind entsprechende Mulden vorhanden, noch ist geklärt, welche Kosten für hieraus resultierendes kontaminiertes Löschwasser auf die Stadt zukommen. Sogenannte Löschanlagen zur Bewältigung von Batteriebränden sind ebenso wenig im Stadtgebiet vorhanden. Hierfür sind verbindliche Regelungen zu treffen.

Des Weiteren ist zu klären und planerisch zu berücksichtigen, dass im Havariefall an den geplanten Anlagen kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten und gesammelt werden kann, um eine Versickerung in das Grundwasser zu verhindern und die Umwelt nicht zu belasten.

3. Verkehr

Die aktuelle Verkehrsführung der B183 ist für ein Vorhaben entsprechend der Planungsunterlagen im Plangebiet nicht ausreichend. Der Knotenpunkt mit der A9 ist bereits jetzt überlastet und das führt folglich schon jetzt zu massiver Belastung der Ausweichroute zwischen Thalheim und Rödgen. Planerische Änderungen in der Verkehrsführung bzw. eine Erweiterung der B183 sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Durch den anstehenden Produktionsbeginn im Papierwerk sowie die Aufnahme der Arbeit bei FEV wird es zu einer nochmaligen Erhöhung der Verkehrsdichte kommen. Daher ist es unverantwortlich, ohne vorherige Verkehrsplanung einen weiteren Bebauungsplan, wie vorgesehen, auf 103 ha aufzustellen, der dazu führt, dass die Verkehrsdichte auf der B183 enorm zunehmen wird. Der durch die Planungsunterlagen vorprogrammierte Verkehrskollaps führt unweigerlich zur Mehrbelastung durch Verkehr innerhalb der Ortschaft Thalheim, da – wie bereits jetzt schon – Ausweichrouten über Thalheim nach Rödgen massiv befahren werden.

Ich möchte Sie bitten, meine oben angeführten Bedenken zu berücksichtigen.

MfG,

Mirko Jahn



EINGEGANGEN

10. Jan. 2020

153521
SP SP :v. f

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 OT Wolfen

Thalheim, 10.01. 2020

Stellungnahme und Einwendung zum Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
werte Damen und Herren,
mein Name ist Volker Götze, ich wohne mit meiner Frau seit 1997 in Thalheim, Friedensweg 17. Nach der Sichtung des ausgelegten Bebauungsplanes bzw. der Planungsunterlagen sind für uns Widersprüche zu den Informationsveranstaltungen aufgefallen und wir möchten unsere Bedenken dazu vortragen:

1. Es ist nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Verkehrsanbindungen für den anstehenden Bau eindeutig geklärt sind und das nachhaltige Aufkommen bei der Fertigung ebenso. Es ist nicht zu erkennen, wie es geregelt ist, dass die Baufahrzeuge nicht im Dauerstrom durch die kleinen Ortschaften fahren und wie und wann die Infrastruktur angelegt werden soll, um die B183, die Ortschaften und die A9-Abfahrt nicht zu überlasten. Hier besteht dringender Aufklärungsbedarf und eine die Erstellung einer grundlegenden Verkehrsanalyse. Ein entsprechendes Gutachten dazu ist in den Planungsunterlagen nicht enthalten. Die mehrjährige Bauphase in dem schon jetzt dicht mit Industrie besiedelten Gebiet ist den Anwohnern nicht zumutbar, da die Verkehrsinfrastruktur nicht dafür ausgelegt ist.
2. Das Lärmkontingent ist zwar im Plan ausgewiesen, doch dieses einzuhalten ist dementsprechend definiert, wann und durch wen dieses, zu den verschiedensten Zeiten kontrolliert und die Bevölkerung darüber informiert wird.
3. Die geplante Bebauung ist zu massiv und zu dicht an der Wohnbebauung, die Gebäudehöhen sind in Teilen mit über 40m zu hoch. Am Standort für Silos und Aggregate, die vorher nicht erwähnt wurden, erschließt sich mir keine Aussage zur Emissionsbelastung dieser und welcher Lärm davon ausgeht, was noch vor Bestätigung des Bauplanes zu klären sein sollte.
4. Die Emissionsbelastung ist nicht klar definiert und konnte auch bei der Informationsveranstaltung im Kulturhaus von der Investorenfirma nicht klar dargestellt werden. Mit welchen Emissionen wir im 1. Bauabschnitt zu rechnen haben, ist unklar und im 2. Bauabschnitt auch nicht definiert. Die Emissionswerte werden die bisherigen um ein Vielfaches übersteigen und eine höhere Belastung für Mensch und Tier ist unumgänglich. Die in den Planungen ausgewiesenen Höchstgrenzen erscheinen viel zu hoch.
5. Die Begrünung von Ausgleichsflächen widerspricht dem, was in den Informationsveranstaltungen dargelegt wurde, in denen immer die Zschepkauerstrasse benannt war und nun evtl. andere Bereiche in Betracht gezogen werden. Dazu sollten genauere, bindende ortsbezogene Angaben gemacht werden. Das Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hat in der Planung keine Beachtung gefunden. Außerdem beziehe ich mich auf die Ausführungen von ALFF Anhalt hinsichtlich der Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche. Die Inhalte der Stellungnahme dazu übernehme ich vollständig auch für meine Stellungnahme.
6. Die Entwässerungssituation ist nicht ausreichend berücksichtigt.

7. Bei der geplanten Begrünung der einzelnen Grundstücke sollten die Eigentumsverhältnisse berücksichtigt sein, die Eigentümer, so setzte ich voraus sind bekannt. Mit diesen besprochene Zeitpläne der Ausführung, unter Berücksichtigung abgeschlossener Kaufverträge, ist nicht der Bauplanung zu entnehmen. Ob hier vollumfängliches Einverständnis aller vorliegt und eine Umsetzung wie im B-Plan-Entwurf ausgewiesen, überhaupt möglich ist, wird nicht dargelegt.
8. Zum Thema Denkmalschutz - Archäologie habe ich gravierende Bedenken, dass Denkmäler oder archäologische Kostbarkeiten der Allgemeinheit für immer verloren gehen könnten und die Kontrollen bei den Erdarbeiten nicht ausreichend definiert und prüfbar sind. Hier wird in eine Zeit der der linienbandkeramischen Kultur von 5.500 - 4.900 v. Chr. eingegriffen und Spuren der Baalberger Kultur von ca. 4.100-3.600 v. Chr. eingegriffen, die noch nicht ausreichend erkundet sind, meine Bedenken sind enorm, das alles zu gefährden.

Fazit: Der B-Plan in der Form führt zur Beeinträchtigung der Lebensqualität meines Wohn- und Lebensumfeldes im Wohngebiet während der jahrelangen Bauphase und durch den Verlust des landwirtschaftlich geprägten Charakters von Thalheim hin zu einem Industriestandort. Das führt zur Wertminderung der Immobilien sowie zur Beeinträchtigung der Gesundheit.

Die Planung berücksichtigt offensichtlich nur die Interessen des Investors und der Verbesserung der städtischen Haushaltslage. Der Bevölkerung vor Ort bringt sie nur Lasten und keine erkennbaren Vorteile.

Aus diesen Gründen lehne ich die Planung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ ab und beantrage, das Verfahren vorläufig einzustellen, da die Planungsunterlagen im Wesentlichen die Interessen der Bürger unserer Stadt nicht vollumfänglich berücksichtigen.

Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Ich beantrage außerdem Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme im Raumordnungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Volker Götze





EINGEGANGEN
11.0. Jan. 2020 / 58501
JBS SP i.v. P

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schenk,

Gegen die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) habe ich die folgenden Einwendungen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen westlich von Thalheim sind so zu gestalten, dass es ein einheitliches Bild in Form eines Bandes ergibt. Es ist zu klären, ob die ausgewiesenen Flächen überhaupt zur Verfügung stehen und entsprechende Verkaufsabsichten vorliegen. Die Stadt sollte ihre Fläche westlich der Zschepkauer Straße dafür auch zur Verfügung stellen und sie nicht neu verpachten. Es ist zu prüfen, ob die Stadt die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen im Auftrag des Investors selbst erwerben kann, um zu verhindern, dass der Investor als Eigentümer der Flächen später darauf bauen möchte und eine neue Beplanung anstrebt. Der Fall der Deponie Roitzsch sei hier mahndes Beispiel. Die Fläche am Feldrain sollte eher für Wohnbebauung freigehalten werden. Des Weiteren muss dringend verhindert werden, dass aus Ausgleichsflächen in 10 Jahren verwahrloste Flächen entstehen, so wie die derzeit vorhandenen vom TPM. Die Zuständigkeit bzgl. der Pflege muss im Verfahren vertraglich fixiert und langfristig gesichert sein.
2. Die Kreisstraße zwischen Rödgen und Thalheim ist vom LKW-Verkehr zu befreien, um Ausweichverkehr von der B183 zu verhindern. Darüber hinaus ist darauf zu drängen, dass die Straße zügig durch den Landkreis saniert wird, denn auch der PKW-Verkehr ist bereits jetzt zu Stoßzeiten erheblich und wird durch die neue Planung zunehmen.
3. Die Planungen sind unter dem Aspekt der Erhaltung des Charakters des Orts Thalheim zu überprüfen. Dem ausgegebenen Ziel des CDU Ortsverbands Thalheim (u.a. Flyer zur Kommunalwahl 2019), wonach Thalheim ein landwirtschaftlich geprägter Ortsteil ist und bleiben muss, wird hier vollständig zugestimmt. Die Stadt wird darum gebeten, zu prüfen, inwieweit die Planungen dem entgegenstehen. In dem Zusammenhang sind Lärmfestlegungen und Gebäudehöhen sowie Abstände zu überdenken. Erweiterungen über die Rödgener Straße hinaus sind auszuschließen.

Ich halte mir offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen. Ich bitte außerdem Erörterung und Beantwortung meiner Stellungnahme.


Mit besten Grüßen,

Daniel Roi

EINGEGANGEN

09. Jan. 2020

145 JdL SP
10.01.2020 iv. f. S/S



Thalheim den 06.01.2020

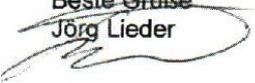
Stellungnahme bzw. Einwendung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- Der Verkehrsfluss wird durch den Bau der Fabrik im vorgesehenen Plangebiet erheblich erhöht und belastet somit die Umwelt bzw. den schon schlechten Zustand unserer Straßen im Ort Thalheim und in Richtung Rödgen. Die Lage in der Hauptwindrichtung von Thalheim, führt zur zusätzlichen Belastung mit Emissionen jeglicher Art und im Havariefall zur Gefährdung der Bevölkerung. Die Tatsache, dass u.a. technische Anlagen und Gebäude, die bis zu 132 Meter üNN hoch sein dürfen und sehr lärmintensiv sein können ergibt eine für die Bürger des Ortes nicht zumutbare Emissionsbelastung. Die vorgesehene Höhe der Gebäude kann demnach bis zu 43 Meter hoch sein und das in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung. Auch ein Streifen Wald bietet hier keinerlei Schutz für den Ort Thalheim vor Emissionen. Daher ist insbesondere im TG7 (Planzeichnung) die vorgesehene Traufenhöhe abzusenken und mindestens der von TG6 anzupassen.
- Ein sicherer Transport der benötigten Materialien zur Herstellung ist schwer vorstellbar, da hier – auch bei Anlieferung mit der Bahn - die B183 überquert werden muss. Dazu sind in den Planungsunterlagen keine Ausführungen zu entnehmen.
- Die Versiegelungen weiterer Ackerflächen bedeuten eine Reduktion der Anbaufläche für Nahrungsmittel. Verknappung von Ackerland führt zwangsläufig volkswirtschaftlich zur Verteuerung der Nahrungsmittel. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten kann hier in diesen Punkten zugestimmt werden. Ausgleichspflanzungen, wie sie entsprechend der Anlage „Grünordnerischer Begleitplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im OT Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte im OT Thalheim“ vorgesehen sind, vernichten zudem weitere Nutzfläche für die Landwirtschaft und entziehen ihr die Existenzgrundlage. Der Entzug der Flächen für die Landwirtschaft beschränkt sich damit nicht nur auf die 103ha des Plangebietes, sondern auf weitere Großflächen, gemäß Karte „Externe Ausgleichsflächen Gemarkung Thalheim“. Gleiches gilt für das geplante Rail-Terminal und die Zugarbindung. Eines Tages wird die Gesellschaft dann feststellen, dass versiegelte Fläche nicht zur Produktion von Nahrungsmitteln verwendet werden kann.
- Die Tatsache, dass die bestehende Ersatzpflanzung vollständig überplant und damit mit dem Bau vernichtet wird, ist aus umwelttechnischer Sicht höchst fragwürdig. Der Zustand dieses Ökosystems ist in den Planungsunterlagen überdies nicht ausreichend kartiert und gewürdigt worden. Lediglich der Acker ist intensiv

beleuchtet worden, der Pflanzen- und Tierbestand innerhalb der bestehenden Anpflanzung jedoch nicht.

- Grundsätzlich bleibt als Bedenken festzustellen, dass die Zukunft dieser Investition bedenklich ist, da es bereits Alternativen gibt, die umweltfreundlicher sind. Ohne massive Subventionen gibt es keinen Absatz, wie sich aktuell u.a. in China beobachten lässt.
- Die CO²-Bilanz eines Batterieelektrischen KFZ ist um Weiten schlechter als die eines Diesels. Der Transport der Rohstoffe per Diesellok ist ein weiterer Aspekt, der die Sinnhaftigkeit vor dem Hintergrund der Klimafreundlichkeit in Frage stellt. E-Mobilität bei aktuellem Strommix bringt zudem keine Einsparung von CO²/100km, sondern das Gegenteil. Davon abgesehen, sind unsere Netze nicht zum Laden für Massen an E-Autos ausgelegt.
- Die Rohstoffe für die Herstellung der Batterien sind begrenzt und reichen nach Meinung von Experten nur ca. 30-40 Jahre und das auch nur unter massiven Eingriffen in die jeweilige Umwelt. Als Beispiel sei hier der Abbau von Lithium genannt, der mit massiver Wasserförderung in den Regionen einhergeht. Es kommt zur Schädigung der Natur durch Entzug von Wasser in den betroffenen Abbaugebieten. Der einheimischen Bevölkerung wird hier die Existenzgrundlage geraubt. Der Abbau der Rohstoffe in Afrika erfolgt zum Teil durch Kinderarbeit und kann auch durch komplizierte Unternehmens-Geflechte mit dem Ziel der Deklaration als „nachhaltig“ nicht kaschiert werden. Der Ausbau der Infrastruktur zur Aufladung der Fahrzeuge ist nur bedingt möglich und dann nur unter Verwendung von Materialien deren Rohstoffe sehr begrenzt sind.
- Abschließend bleibt festzustellen, dass im Plangebiet eine Investition getätigt werden soll, die in Zukunft nicht überleben wird und somit Steuergelder verschwendet werden. Immerhin will das Land LSA mit rund 30 Mio. Euro fördern.

Beste Grüße
Jörg Lieder





EINGEGANGEN 146 SCS
10. Jan. 2020 SBLB : n. f.
SP

Stadt Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Rathausplatz 1 (Zimmer 201)

06766 Bitterfeld-Wolfen

09.01.2020

Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des
Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf
Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der
Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren.

- Der Ansiedlung im ausgewiesenen Bereich stimme ich zu.
- Ist eine spätere Erweiterung der Ansiedlung auf die Ackerflächen zwischen Rödgener und Zschepkauer Straße geplant ?
- Sollte es der Fall sein, lehne ich dies ab, da dadurch die Lebensqualität und der Wohnwert im Ort wesentlich verschlechtert wird.
- Die im Entwurf Grünplan ausgewiesenen externen Ausgleichsmaßnahmen in Flächen der Flurstücke der Flur 1: 16/1, 17/1, 269/16, 281/17, 282/17, 122 und tlw. 15/1 der Flur 4: 620 und 621 Gemarkung Thalheim sind meiner Meinung ungeeignet. Für die Verbesserung der Lebensqualität auch in Hinblick des Lärmschutzes ist eine Realisierung der externen Ausgleichsfläche (Aufpflanzung eines Waldstreifens) im entsprechenden Abstand und Breite parallel entlang der Autobahn A9 von Straße nach Rödgen bis Straße nach Zschepkau geeigneter.
- Eine Aufpflanzung als Ausgleichsfläche ist südlich der Rödgener Straße anzulegen.
- Die Pflege der Ausgleichsflächen ist vertraglich zu binden und die Einhaltung zu kontrollieren.
- Die Baumaßnahmen sind mit den Baufirmen so vertraglich abzusichern, dass Baufahrzeuge nicht durch den Ort Thalheim, Sandersdorfer und Wolfener Straße fahren, sondern ggf. die Gardianstraße nutzen.

Mit freundlichem Gruß

R. Voigt

Gloria Sparfeld Architektin

Von: Roennike, Markus <Markus.Roennike@Bitterfeld-Wolfen.de>
Gesendet: Freitag, 10. Januar 2020 12:36
An: Schreiber, Simone
Cc: Neumeier, Birgit; Gloria Sparfeld Architektin
Betreff: WG: Stellungnahme

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 10. Januar 2020 11:23
An: Urban, Marcel <Marcel.Urban@Bitterfeld-Wolfen.de>
Betreff: Stellungnahme

Einwendungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Batteriefabrik Thalheim

Adressat:

Per e-mail:

info@bitterfeld-wolfen.de

Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Absender:

Betreff:

2. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen und Erweiterung auf Teilbereiche des Bebauungsplanes „Sonnenallee-Mitte“ im Ortsteil Thalheim der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplan mache ich die folgenden Einwendungen geltend.

1. Aus den Planungsunterlagen ist keine Aussage zu entnehmen, wie sich das geplante Vorhaben auf die Verkehrssituation Thalheims und der B183 auswirkt. Bereits jetzt ist in den Stoßzeiten ein sehr hohes Verkehrsaufkommen festzustellen, das zu langen Staus führt und zur Verkehrsbelastung der Ortschaft Thalheim. Für mich als Pendler ist die geplante Aufstellung des o.g. B-Planes, ohne dazu ein entsprechendes Verkehrskonzept beizufügen, nicht hinnehmbar.
2. Insbesondere für die Bauphase sollten hier bereits in der Planung Festlegungen getroffen werden, die verhindern, dass Baufahrzeuge durch die Ortschaften fahren und Emissionen durch Licht, Staub und Lärm im erträglichen Maß für die Bevölkerung gehalten werden und keine Belastung für

- die Anwohner darstellen. Des Weiteren muss zwingend eine Verlagerung des Schwerlastverkehrs aus Gründen von Stau oder Mautumgehung während der Bauphase und auch danach verhindert werden.
- 3. Die Ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sollten ein einheitliches Band zum Schutz vor Emissionen bilden und keinen Flickenteppich. Die Ausgleichsflächen für das Plangebiet sind vollständig als tatsächlicher Ausgleich für den Ort in der Gemarkung Thalheim anzulegen. Für die Flächen ist ebenso wie in den Gebieten innerhalb des Plangebietes eine Artenlisten und konkrete Beschreibung beizufügen, wo festgeschrieben steht, wie viel und was gepflanzt werden soll. Zwingend ist bei Beschlussfassung verbindlich festzulegen, wer sich um die Flächen nach Pflanzung kümmert. Eine vertragliche Fixierung ist hierbei unbedingt vorzunehmen.
- 4. Der B-Plan muss die tatsächlichen Lärmemissionen berücksichtigen. Der Abstand zur Wohnbebauung muss hierbei beachtet werden. Es ist fraglich, ob die ausgewiesenen Kontingente für die Teilbereiche sicherstellen, dass es nicht zur Beeinträchtigung der Anwohner kommt, insbesondere aufgrund der festgesetzten Höhen der Gebäude.

Ich möchte Sie bitten, meine oben angeführten Bedenken zu berücksichtigen und behalte mir vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.

● Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meiner E-Mail. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

Nico Dietrich